

Institut für Mathematik – Institut für Statistik

## Anmeldung zur facheinschlägigen Praxis

gem. § 13 Curriculum Masterstudium Technische Mathematik (2013)

### Angaben zur/zum Studierenden

Matr.-Nr.:

Name:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

### Angaben zur Praxisstelle

Firma:

Anschrift:

Ansprechpartner/in:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

### Betreuende/r Universitätslehrer/in

### Themenbereich der Praxis

### Kurzbeschreibung der Aufgabenstellung in der Praxis

## Zeitlicher Umfang der Praxis (300 Stunden)

Beginn:

Ende:

Klagenfurt, am .....

.....  
Student/in

.....  
Betreuer/in der Universität

.....  
Ansprechpartner/in Praxisstelle

Zustimmung Studienprogrammleiter/in: .....

## Auszug aus dem Curriculum für das Masterstudium Technische Mathematik (2013)

### § 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) *Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse ist die Absolvierung einer Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, in der öffentlichen Verwaltung bzw. einer Non-Profit-Organisation oder außeruniversitären Forschungsinstitution vorgeschrieben. Ferner kann die Praxis auch als Forschungspraxis an einer Universität absolviert werden. Der Umfang der Praxis beträgt 300 Stunden. Weiters ist die Anfertigung eines Praxisberichts sowie eine Praxispräsentation erforderlich. Der Praxis inklusive Praxisbericht und Praxispräsentation sind 15 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.*
- (2) *Die Praxis muss vor Antritt bei der betreuenden Universitätslehrerin bzw. beim betreuenden Universitätslehrer angemeldet und von dieser bzw. diesem genehmigt werden. Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters. Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester zu absolvieren.*
- (3) *Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im darauf folgenden Semester, haben die Studierenden zur erfolgreichen Absolvierung der Praxis einen Praxisbericht zu verfassen sowie eine Präsentation über die Praxis abzuhalten.*

### § 15 Prüfungsordnung

- (3) *[...] Für [...] die Praxis gem. § 13 ist die Beurteilung „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen.*